		Eingangsdatum
Bürgermeisteramt Unlingen Frau Löscher Kirchgasse 11		
88527 Unlingen	Ausfertigui ☐ Antragst ☐ Polizeire ☐ Bürgerm	eller
Antrag auf Erteilung einer Gestattung r Bezeichnung der Veranstaltung,  Veranstaltungszeit (Datum-Zeitraum)	nach § 12 Gaststätte	ngesetz (GastG)
Name des Veranstalters und mobile Erreichbarkeit des Veranstalters		ehmens
Vorbemerkungen:		
Dem Veranstalter wird empfohlen späteste Bürgermeisteramt Unlingen und gegebene gemeinsamen Besprechung die ordnungs-	nfalls mit dem zuständigen	Polizeirevier in einer
Die Gestattung ist spätestens 14 Tage vor Bürgermeisteramt zu beantragen.	der Veranstaltung beim örtl	ich zuständigen
Wichtiger Hinweis: Fragen ab Ziffer 7 sind nur zu beantwort Getränke verabreicht werden und wenn tangiert.		
Wird vom Bürgermeisteramt ausgefüllt!!		
Gespräch mit Verantwortlichem/n		
Besprechung am: Teilnehmer: Name, Vorname	Anschrift, Straße, PLZ, Ort	

# 1. Antragsteller

Anschrift (S	traße, Postleitzahl, Sitz)
Name, Vorr	ame und Geburtstag des Vertreters, auf den die Gestattung ausgestellt werden soll
Anschrift (S	traße, Postleitzahl, Wohnsitz)
113011111 (0	raise, rosticizam, womonzy
Erreichbark	eit (Telefon, Handy, E-Mail)
) natürlid	che Person oder falls abweichend von a) andere Person die erreichbar ist
	urtsname Vorname und Geburtstag
Anschrift (S	traße, Postleitzahl, Wohnsitz)
=rreichbark	eit (Telefon, Handy, E-Mail)
<u>-meichbark</u>	et (releion, riandy, E-waily)
nlass	Level December 2011 and the sect Discourse Win Occurring to the section of
<u>Begrundun</u>	vgl. Broschüre: Landratsamt Biberach: "Wir Gemeinden handeln"
orane	taltungsort (bitte Räumlichkeit bzw. Platz näher beschreiben)
	_
	Foyer Halle Zelt im Freien
<u>Postieitzan</u>	, Ort, Straße, Flurstück, bei Gebäuden Stockwerk
Bezeichnur	g des Gebäudes
	esucherzahl (ergibt sich aus dem Belegungsplan des Veranstaltungsraums) legungsplan ist die Zahl der zulässigen Besucher zu ermitteln. Hierzu wird auf Buchstabe "B" der unten
	allgemeinen Hinweise verwiesen.
l <b>usstat</b> laum oder egende Ba	t <b>ung des Veranstaltungsraumes</b> Fläche im Freien, es gilt die jeweils aktuelle Version der Versammlungsstättenverordnung, bzw. der Verd uten)
] ohne I	Bestuhlung
er Vera	nstalter besitzt das Hausrecht
_	n Veranstaltungsraum (Raum oder Fläche im Freien)
	s nähere Umfeld des Veranstaltungsraumes

Art der Veranstaltung  Schankwirtschaft mit Alkoholausschank Schank- und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank  Alkoholausschank ohne branntweinhaltige Getränke Alkoholausschank mit Branntwein oder branntweinhaltigen Mischgetränken								
				☐ Veranstaltung <u>ohne</u> M	lusik 🗌	Live-Auftritte von P Theater sonstiges Program Nähere Bezeichnung		
				☐ Veranstaltung <u>mit</u> Mus ( siehe S. 12 Angaben zum Lärms		Hintergrundmusik Blasmusik Disco mit Disc-Jocl Disco mit Live-Mus Musik mit Verstärk Musik ohne Verstär Tanz sonstiges Program Nähere Bezeichnung	ik Live- er Live- rker	
Veranstaltungszeit	( siehe Allger							
_	( siehe Allgei tum		nn) Uhrzeit (Ende)					
Veranstaltungszeit  Wochentag  Dat		meine Hinweise S. 9)	nn) Uhrzeit (Ende)					
Wochentag Da		meine Hinweise S. 9)	nn) Uhrzeit (Ende)					
Wochentag Dai		meine Hinweise S. 9)	nn) Uhrzeit (Ende)					
Wochentag Dai		meine Hinweise S. 9)	nn) Uhrzeit (Ende)					
Wochentag Dar  Besucher  Erwartete Zahl der Besucher  Personen	tum	meine Hinweise S. 9)    Uhrzeit (Begi						
Wochentag Dai  Besucher  Erwartete Zahl der Besucher	tum Jelassen fü	meine Hinweise S. 9)    Uhrzeit (Begi						

Nachfolgende Fragen sind nur zu beantworten, wenn branntweinhaltige Getränke ausgeschenkt werden und wenn jugendschutzrechtliche Belange tangiert sind.

# 7. Getränkeausgabe

8.

9.

a) <u>Beginn</u>
☐ ab Veranstaltungsbeginn ☐ ab 20:00 Uhr ☐ ab 22:00 Uhr ☐ ab 24:00 Uhr
ab folgender Zeit
Uhr
b) separater Barbereich (Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken)
☐ ist nicht vorgesehen ☐ ab Veranstaltungsbeginn ☐ ab 20:00 Uhr ☐ ab 22:00 Uhr ☐ ab 24:00 Uhr
ab folgender Zeit
Uhr
<ul><li>☐ Jugendlichen ist der separate Barbereich <u>nicht</u> zugänglich</li><li>☐ Jugendlichen ist der separate Barbereich zugänglich</li></ul>
c) Ende
☐ ab 00:00 Uhr ☐ ab 01:00 Uhr ☐ ab 01:30 Uhr
ab folgender Zeit
Uhr
Jugendschutz (Aufenthaltsverbot)
Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots für Jugendliche (siehe unten allgemeinen Hinweise – B. Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet
<ul> <li>☐ Kontrollen am Eingang zum Veranstaltungsraum/-platz</li> <li>☐ Ausgabe von Armbändchen</li> <li>☐ Stempel am Arm der Jugendlichen</li> <li>☐ geeignete Zutrittskontrolle ( z.Bsp.PartyPass)</li> </ul>
durch andere Möglichkeit:
Jugendschutz (Alkoholverbot)
Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Alkoholverbots (siehe unten die allgemeinen Hinweise – B. Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet
<ul> <li>☐ durch ständige Kontrolle im Thekenbereich</li> <li>☐ durch Lautsprecherdurchsagen</li> <li>☐ durch den Sicherheitsdienst</li> </ul>

durch andere Möglichkeit	

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem GastG verboten ist

- a) Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten und
- b) alkoholische Getränke an Betrunkene (auch wenn sie erwachsen sind) zu verabreichen.

1

U.	Jugendschutz (Tabakverbot)
	Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Tabakverbots (siehe unten die allgemeinen Hinweise – D. Nichtraucherschutz) wird wie folgt gewährleistet
	<ul><li>☐ durch ständige Kontrollen</li><li>☐ durch Lautsprecherdurchsagen</li><li>☐ durch den Sicherheitsdienst</li></ul>
	Durch andere Möglichkeit
1.	Sicherheitsdienst (Security) Musterberechnung kann dem beigefügten Mustersicherheitskonzept entnommen werden
	Anzahl der professionellen Sicherheitskräfte
	Personen
	Anzahl der nicht professionellen Sicherheitskräfte
	Personen
	Name des professionellen Sicherheitsdienstes /Security
	Anschrift des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Straße, Postleitzahl, Sitz)
	Name, Vorname des Vertreters des professionellen Sicherheitsdienstes / Security
	Anschrift des Vertreters des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
	Erreichbarkeit des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Telefon, Handy, E-Mail)vor und während der Veranstaltung

Es sind gewerbliche "private Sicherheitsunternehmen" (Security) als Sicherheitsdienst einzusetzen. Die von der Security eingesetzten Mitarbeiter müssen eine Zulassung nach § 34a Gewerbeordnung nachweisen können. Die im Sicherheitsdienst eingesetzten Personen sind unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag, Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort) der zuständigen Gewerbebehörde zu melden.

Richtwert für die Anzahl von Personen, die im Sicherheitsdienst – professionell oder privat – einzusetzen sind: 2 Kräfte pro 100 Besucher

Erreichbarkeit des privaten Sicherheitsdienstes (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung

Name, Vorname des Vertreters des privaten Sicherheitsdienstes (Verantwortlicher)

Anschrift des privaten Sicherheitsdienstes (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)

# 12. Werbung Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels Plakaten Flvern Zeitungsanzeigen Internet/ soziale Netzwerke: Achtung: soziale Netzwerke werben ohne aktiven Einfluss des Veranstalters Ein Entwurf des Abdrucks der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.) ist beigefügt wird unverzüglich nachgereicht Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltungen, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung. 13. Eintrittspreis **One-Way-Ticket** □Ja ☐ Nein Regelung des Eintrittspreises: Der volle Eintrittspreis wird von Anfang an erhoben Der Eintrittspreis wird gestaffelt erhoben Bis Uhr gilt ein ermäßigter Eintrittspreis. Ab Uhr bis Uhr ailt der volle Eintrittspreis. 14. Sonstiges Bei Veranstaltungen im Freien bzw. in Zelten muss der Veranstalter dafür sorgen, dass ausreichend WC's vorhanden sind. Anzahl der WC's Ort, Datum Unterschrift Antragsteller Unlingen, den

# Allgemeine Hinweise

# A. Allgemeines

#### a) Gaststättengesetz (GastG)

#### Allgemeines zur Gestattung

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Einer Gestattung nach § 12 GastG bedarf es, wenn vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Bei der gewerbsmäßigen Verabreichung alkoholischer Getränke muss Gewinnerzielungsabsicht, Selbständigkeit und Fortsetzungsabsicht vorliegen. Keiner Erlaubnis bedarf daher beispielsweise:

- die gewerbsmäßige Verabreichung von ausschließlich nichtalkoholischen Getränken,
- die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis.

Im zuletzt genannten Fall ist der Erlaubnisbehörde allerdings eine entsprechende schriftliche Erklärung vorzulegen.

Wer an mehr als 12 Tagen im Jahr am selben Ort gewerbsmäßig alkoholische Getränke verabreicht, bedarf einer Erlaubnis nach § 2 GastG (Vollkonzession).

Eine Gestattung wird in der Regel auf die Dauer von maximal 4 Tagen bewilligt.

#### Verbot Alkoholmissbrauch fördernder Angebote

Nach dem seit dem 01.03.2010 in Kraft getretenen Landesgaststättengesetz gilt folgendes:

"Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten."

Veranstaltungen, die diesem Verbot widersprechen, dürfen nicht erlaubt werden.

#### **Sperrzeit**

Die Gemeinden des Landkreis Biberach haben mit in der Vereinbarung "Wir Gemeinden handeln" eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in welcher eine einheitliche Vorgehensweise u.a. im Bereich Sperrzeiten vereinbart wurde.

## b) Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)

Veranstaltungen, für die eine Gestattung erforderlich ist, werden nach § 7 und § 9 FTG an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (Ausnahme 1. Mai und 3. Oktober) erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes \*) zugelassen; am Allgemeinen Buß- und Bettag kann während der Zeit des Hauptgottesdienstes sowohl am Vormittag als auch am Abend keine Gestattung erteilt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Bewilligung.

Gestattungen nach § 12 GastG werden nach § 8 FTG nicht erteilt am:

- Karfreitag ab 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) ab 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten:

- · Gründonnerstag,
- · Karfreitag,
- · Karsamstag,
- Erster Weihnachtstag.

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten:

- Allerheiligen,
- Allgemeinen Buß- und Bettag,
- Volkstrauertag,
- Totengedenktag,
- 24. Dezember.
- An den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr grundsätzlich verboten.
- \*) = Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.

#### c) Benutzung öffentlicher Gebäude oder öffentlicher Flächen

Soweit öffentliche Gebäude oder Flächen benutzt werden, sind die jeweils geltenden Vertragsbedingungen und Benutzungsordnungen zu beachten.

## d. Benutzung fliegender Bauten

Bei fliegenden Bauten, insbesondere vor der Inbetriebnahme von Festzelten, sind die Vorgaben nach § 69 Abs. 6 ff der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) zu beachten.

#### B. Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind

- a) Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und
- b) Jugendliche, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

➤ Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.

- ➤ **Jugendlichen ab 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- ➤ an Kinder und Jugendliche kein Branntwein, keine branntweinhaltige Getränke (wie z. B. Alkopops) oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden dürfen. Auch der Verzehr solcher Getränke und Lebensmittel ist für diesen Personenkreis in der Gaststätte verboten.
- ➤ an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen oder der Verzehr solcher Getränke in der Gaststätte gestattet werden darf, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person.
- ➤ Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen bei Tanzveranstaltungen anwesend sein, wenn diese der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dienen, oder wenn diese von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe veranstaltet wird. Kinder unter 14 Jahre bis 22 Uhr, Jugendliche unter 16 Jahre bis 24 Uhr, Jugendliche unter 18 Jahre bis 24 Uhr.

#### C. Nichtraucherschutz

## a) des Bundes (§ 10 des Jugendschutzgesetzes)

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden

# b) des Landes Baden-Württemberg (§ 7 Landesnichtraucherschutzgesetz)

In **Gaststätten** ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegt.

Dies gilt nicht für **Bier-, Wein- und Festzelte** sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

### Das Rauchen ist zulässig

- 1. in vollständig abgetrennten **Nebenräumen**, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden,
- 2. in Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, Personen mit nicht vollendetem 18.Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind. In Diskotheken ist das Rauchen nur in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18.Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

#### D. Berechnung der höchst zulässigen Zahl der Besucher

Generell gilt: Bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten (mehr als 200 Personen) muss die Zahl der Besucher in einem genehmigten Bestuhlungsplan festgelegt sein. Diese Zahl darf nicht überschritten werden. In Versammlungsstätten ohne genehmigten Bestuhlungsplan dürfen keine Veranstaltungen stattfinden. (§ 32 VStättVO). In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Werden Räumlichkeiten genutzt, welche nur in Ausnahmefällen zu Veranstaltungen belegt sind, gilt stets § 7 Abs. 4 der Versammlungsstättenverordnung. Findet eine Veranstaltung in solchen Räumlichkeiten statt, ist der Gestattungsbehörde ein schriftlich von einem Architekt (Veranstalter) angefertigter, geeigneter Bestuhlungsplan vorzulegen. Es ist sinnvoll, bei jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen diesen Plan vom zuständigen Bauamt genehmigen zu lassen. Liegt kein amtlich genehmigter Bestuhlungsplan vor, ist die Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher zu ermitteln. Maßgebend ist dabei:

- a) die für die Veranstaltungsbesucher zur Verfügung stehende Grundfläche und
- b) die Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege (lichtes Maß der Türbreiten).

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind Nebenräume (Flure, Toiletten usw.) nicht zu berücksichtigen. Flächen hinter Theken, Bühnenräume, zu denen Veranstaltungsbesucher keinen Zugang haben oder Bereiche in den ausschließlich DJs tätig sind, entfallen bei der Ermittlung der Grundfläche ebenfalls. Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der Grundfläche ist wie folgt zu ermitteln:

Netto-Grundfläche mal 2 Personen = Besucher-Höchstzahl 1

Bei der Ermittlung der Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist die Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türen, die von den Veranstaltungsbesuchern benutzt werden können, anzugeben. Liegen mehrere Türen hintereinander, so ist jeweils nur ein Durchlass und zwar der im Rettungsweg liegende engste maßgebend.

Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist wie folgt zu ermitteln:

Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türöffnungen mal 150 Personen = Besucher-Höchstzahl 2

Die verbindliche Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher ist der aufgrund der Grundfläche oder nach der Breite der Rettungswege ermittelte niedrigste Wert.

Der Erlaubnisbehörde sind auf Verlangen Planunterlagen über die Veranstaltungsräume einschließlich der Rettungswege vorzulegen.

### a) Berechnung nach Grundfläche

qm	mal 2 Personen =	Personen
----	------------------	----------

## b) Berechnung nach der Breite der Rettungswege

Hauptausgang	m	
Nebenausgang 1	m	
Nebenausgang 2	m	
Nebenausgang 3	m	
Nebenausgang 4	m	
Summe	m	mal 150 Personen =

Maßgebend ist die ermittelte niedrigere Zahl

#### E. Lärmschutz

Nach der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), folgende Immissionswerte einzuhalten:

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	
a) Industriegebiet ( § 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	65 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 (BauNVO)	60 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	55 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	50 dB (A)
Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) –Zeit der allgemeinen Nachtruhe	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	50 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 (BauNVO)	45 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	40 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	35 dB (A)

BauNVO = Baunutzungsverordnung

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Personen